

Schuldner erscheint nicht zum  
Termin bzw. verweigert die  
Abgabe der Vermögensauskunft,  
882 c Abs. 1 S. 1 ZPO

- Eintragungsanordnung mit Begründung 882 c Abs. 1 Nr. 1 ZPO an Schuldner zustellen (Amtszustellung) bzw. diesem mündlich bekannt geben und entsprechend protokollieren, 882 c Abs. 2 ZPO
- Belehrung über Widerspruch und Möglichkeit der einstweiligen Einstellung – ohne aufschiebende Wirkung, 882 d Abs. 3 ZPO.
- Abwarten der 2-Wochenfrist
- Vollzug der Eintragungsanordnung, 882 d ZPO (unverzüglich – Vertretung!!!)
- Auch hier besteht die Möglichkeit einer gütlichen Einigung (Zahlungsplan)

- Sonderakte an Vollstreckungsgericht, falls Antrag auf HB gestellt
- Einholung von Fremdauskünften gem. 802 I ZPO – falls beantragt

# Eintragungsanordnung

- Mustermann, Max
- geboren am 01.01.1970 in München
- wohnhaft in München, Isarstr. 1
- DR-Nr. des Gerichtsvollziehers
- Eintragungsgrund: 882 c Abs. 1 Satz 1 ZPO
- Datum der Eintragungsanordnung: 05.02.2013.
  
- Der Schuldner ist zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht erschienen.
  
- (nicht bekannte Daten **sind** bei den in 755 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO genannten Stellen bzw. beim Handelsregister **zu erfragen**. Eintragung darf lt. Gesetzesbegründung jedoch an fehlenden Daten nicht scheitern. Evtl. Anfragen geschehen von Amts wegen und sind somit kostenfrei)

Schuldner erscheint zum Termin und gibt die Vermögensauskunft ab. Das Verzeichnis ist offensichtlich nicht dazu geeignet, den Gläubiger vollständig zu befriedigen (z. B. Bezug von ALG II)

882 c Abs. 1 S. 2 ZPO

- Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht,  
802f Abs. 6, 802k Abs. 1 ZPO, 3 VermVV  
**- die Hinterlegung erfolgt immer sofort**
- VV unverzüglich an Gläubiger übermitteln, nachdem das ZenVG die Überprüfung vorgenommen hat, 5 Abs. 2 VermVV. Erst dann ist die Hinterlegung des VV erfolgt.
- Eintragungsanordnung sofort
- Mitteilung hiervon an den anwesenden Schuldner mit entsprechender Belehrung (s.o.)
- Abwarten der 2-Wochenfrist
- Vollziehung der Eintragungsanordnung
- Evtl. Einholung von Fremdauskünften?

Weiterleitung des  
Vermögensverzeichnis im Falle  
des § 802 d Abs. 1 S. 2 ZPO

- **Monschau:** Auch hier ist dem Schuldner eine zweiwöchige Zahlungsfrist einzuräumen. Erst nach Ablauf der zwei Wochen Übersendung des Vermögensverzeichnisses an Gläubiger.
- Gesetzestext: Sofortige Übersendung des Vermögensverzeichnisses an Gläubiger.
- Mitteilung an Schuldner von Übersendung des Vermögensverzeichnisses an Gläubiger mit Belehrung über mögliche Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (wohl zusammen mit Eintragungsanordnung)
- Eintragungsanordnung an den Schuldner zustellen und 2 Wochen nach Zustellung Vollziehung der Anordnung.
- Sollte Schuldner reagieren, Zahlungsplan erstellen (Belehrung bzgl. Widerspruchsrecht des Gläubigers und enden der Vereinbarung im Falle der Nichtzahlung innerhalb der gesetzlichen Frist)



Schuldner erscheint zum Termin und gibt die Vermögensauskunft ab. Die Auskunft lässt die Möglichkeit offen, dass die Forderung innerhalb eines Monats gezahlt werden könnte,  
882c Abs. 1 S. 3 ZPO

- Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht, 802f Abs. 6, 802k Abs. 1 ZPO, 3 VermVV  
**- die Hinterlegung erfolgt immer sofort –**  
 Unverzögliche Zuleitung des VV an Gläubiger
- Da hier Prognose des GV erforderlich ist, sollte im Zweifelsfalle eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach Satz 3 erfolgen (Gesetzesbegründung: In den verbleibenden Fällen, in denen die vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht von vornherein aussichtslos erscheint.....)
- Eintragungsanordnung einen Monat nach Abgabe der Vermögensauskunft – es sei denn, der Schuldner erbringt Zahlungsnachweis. Bei „verspäteter“ Zahlung (an den GV) aber vor Zuleitung an das Vollstreckungsgericht entfällt Voraussetzung zur Eintragung = Titelaushändigung und keine Eintragung. Bei „verspäteter“ Zahlung an Gläubiger mit Nachweis an GV, 775 Nr. 4/5 ZPO = keine Titelaushändigung aber auch keine Eintragung
- Zustellung an den Schuldner mit entsprechender Belehrung
- Vollziehung der Eintragungsanordnung 2 Wochen nach Zustellung
- Einholung von Fremdauskünften?

Weiterleitung des  
Vermögensverzeichnis im Fall  
des 882c Abs. 1 S. 3 ZPO

- Vermögensverzeichnis direkt an Gläubiger weiterleiten, 802d Abs. 1 ZPO.
- Mitteilung hiervon an Schuldner mit Belehrung, dass Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erfolgt, wenn Zahlung nicht binnen eines Monats nachgewiesen wird. Zustellung nicht erforderlich.
- Eintragungsanordnung nach Ablauf des Monats (da keine ZU erforderlich = 1 Monat + 3 Tage) an Schuldner zustellen – im Falle der „verspäteten Zahlung“ siehe oben
- Vollziehung der Eintragungsanordnung zwei Wochen nach ZU)
- 802d ZPO – gütliche Erledigung auch hier möglich!